FAQ: Fragen und Antworten zur Petition:

Ein Pass, der passt!

zusammengestellt von Rainer Bauböck und Gerd Valchars

Was ist das „ius soli“? 2
Was sind die Vorteile eines ius soli? 2
Wie wirkt sich Staatsbürgerschaft auf die Integration aus? 3
Wie lange sollten Eltern bereits im Land leben, damit ihre Kinder bei der Geburt automatisch die Staatsbürgerschaft erwerben? 4
Wie ist das mit Doppelstaatsbürgerschaften beim ius soli? 4
Wie groß ist das Problem? Wie viele Menschen sind in Österreich vom Ausschluss von der Staatsbürgerschaft und vom Wahlrecht betroffen? 5
Soll das Abstammungsprinzip durch das Geburtslandprinzip ersetzt werden? 5
Wozu brauchen in Österreich geborene Kinder die Staatsbürgerschaft? Sind sie nicht ohnehin rechtlich weitgehend gleichgestellt? 6
Warum braucht es ein ius soli, wenn sich hier geborene Kinder auch einbürgern lassen können? 6
Mit der Staatsbürgerschaft bekommt man nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Wie wirkt sich das Geburtslandprinzip aus? 7
Führt das ius soli zu „Geburtstourismus“; gibt es einen „Pull Faktor“? 7
Wie funktioniert das bedingte ius soli in Deutschland? 7
Und wie sieht es weltweit und in anderen europäischen Staaten aus? 8
Gibt es Länder, die das ius soli wieder abgeschafft haben? 8
Warum ist der Wahlrechtsausschluss so ein großes Problem? 9
Wie wirkt sich der Wahlrechtsausschluss auf die Vertretung von Interessen aus? 9
Kann man das Wahlrecht nicht von der Staatsbürgerschaft entkoppeln? 10
Warum überhaupt nationale Staatsbürgerschaft statt einer europäischen? 11

Was ist das „ius soli“?

„Ius soli“ ist eine lateinische Bezeichnung („Recht des Bodens“) für das Geburtslandprinzip beim Erwerb der Staatsbürgerschaft. Es gibt zwei Gundregeln für den automatischen Erwerb der Staatsbürgerschaft bei Geburt: das ius sanguinis (Recht des Blutes) und das ius soli. „Ius sanguinis“ bezeichnet das Abstammungsprinzip. Es wird in den meisten Staaten der Welt angewandt und bedeutet, dass ein Kind bei Geburt die Staatsbürgerschaft bekommt, wenn ein Elternteil Staatsbürger:in ist.

Aufgrund des Geburtslandprinzips bekommt das Kind die Staatsbürgerschaft, wenn es im Staatsgebiet geboren wird, unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Eltern.

Ein unbedingtes ius soli gibt es heute in den meisten Staaten Nord- und Südamerikas. In Europa, Australien und Neuseeland wird das Geburtslandprinzip mit zusätzlichen Bedingungen verknüpft. Beim sogenannten „doppelten ius soli“ muss schon ein Elternteil im Land geboren sein. Beim bedingten oder qualifizierten ius soli wird manchmal verlangt, dass das Kind selbst eine bestimmte Zeit im Land gelebt hat oder dort eine Pflichtschule besucht (hat), so z.B. in Griechenland. In anderen Staaten erwerben im Land geborene Kinder erst mit der Volljährigkeit per Erklärung die Staatsbürgerschaft. Die inklusivste Form eines bedingten ius soli gibt es in Staaten wie Irland, Großbritannien oder Deutschland. Dort bekommen Kinder die Staatsbürgerschaft bei der Geburt, wenn ein Elternteil verfestigten und rechtmäßigen Aufenthalt hat.

Was sind die Vorteile eines ius soli?

Durch das ius soli bekommt ein Großteil der in Österreich aufwachsenden Kinder nichtösterreichischer Eltern bei ihrer Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft. Das garantiert, dass viele Kinder und Jugendliche, die ein fester Teil der Gesellschaft sind und sich hier zugehörig fühlen, auch als zugehörig wahrgenommen und anerkannt werden.

Mit der Staatsbürgerschaft verknüpft ist auch das Wahlrecht. Im Alter von 16 Jahren sind die Jugendlichen als österreichische Staatsbürger:innen natürlich automatisch wahlberechtigt. Das ist wichtig, denn wer dauerhaft in einem Land lebt und von der Politik dort unmittelbar betroffen ist, sollte auch die Möglichkeit haben, an den politischen Entscheidungen mitzuwirken. Der hohe und weiterhin steigende Anteil von nicht wahlberechtigten Nicht-Staatsbürger:innen ist ein großes Problem für die österreichische Demokratie. Er schwächt die allgemeine demokratische Legitimität von Gesetzen, der direkt gewählten Organe und Amtsinhaber:innen (des/der Bundespräsident:in, der Abgeordneten, und der Bürgermeister:innen) und verzerrt die Repräsentation der Interessen der Bevölkerung.

Wie wirkt sich Staatsbürgerschaft auf die Integration aus?

Zahlreiche sozialwissenschaftliche Studien haben in den letzten Jahren analysiert, ob der Erwerb der Staatsbürgerschaft sich positiv auf die Integration auswirkt. Für die politische Integration durch das Wahlrecht ist das offensichtlich. Auch bei sozialen und ökonomischen Integrationsindikatoren finden die meisten Studien positive Effekte. Bei der freiwilligen Einbürgerung ist es jedoch nicht so leicht, eine ursächliche Wirkung festzustellen, weil die Menschen, die sich entschließen, einen Antrag zu stellen, ja vielleicht schon vorher günstigere Voraussetzungen für Integration gehabt haben. Dieses methodische Problem gibt es nicht, wenn die Staatsbürgerschaft nicht beantragt werden muss, sondern automatisch bei Geburt erworben wird. Daher war die Einführung des bedingten ius soli in Deutschland im Jahr 2000 eine seltene Gelegenheit für die Sozialwissenschaften, die Integrationswirkungen der Staatsbürgerschaft in einem „quasi-natürlichen Experiment" zu untersuchen. Jene, die am oder unmittelbar nach dem 1.1. 2000 die deutsche Staatsbürgerschaft automatisch erhielten und jene, die unmittelbar vor diesem Datum geboren wurden, unterscheiden sich nur durch den Zufall des Geburtstermins. Sie bilden sozusagen zufallsverloste Versuchs- und Kontrollgruppen ähnlich wie bei Tests über die Wirkungen eines neuen Medikaments. Damit lässt sich belegen, dass die gefundenen Effekte ursächlich von der Staatsbürgerschaft abhängen und nicht von anderen Faktoren.

Die Ergebnisse sind eindeutig und beeindruckend. Alle Studien belegen deutliche Integrationseffekte bei den Kindern, die mit deutscher Staatsbürgerschaft aufgewachsen sind. Eine Untersuchung von Felfe, Rainer & Saurer zeigt: die deutsche Staatsbürgerschaft erhöht die freiwillige Beteiligung an Vorschulerziehung, hat positive Wirkungen auf Entwicklungsindikatoren am Ende der Vorschulperiode, beschleunigt den Bildungserfolg in der Elementarschule und erhöhte die Wahrscheinlichkeit, dass Jugendliche eine Sekundarstufe mit Abiturabschluss besuchen. Die Studie von Avitabile, Clots-Figueras & Masella weist nach, dass es auch messbare Integrationseffekte für die Eltern gibt, wenn die Kinder mit der deutschen Staatsbürgerschaft geboren werden. Diese Eltern sprechen häufiger Deutsch, lesen häufiger deutschsprachige Medien und haben häufiger Kontakte zu Deutschen außerhalb ihrer Herkunftsgruppe. Dasselbe Trio von Autor:innen zeigt in einer anderen Untersuchung, dass die Einführung des ius soli einen Rückgang der Geburtenrate bei Familien mit anspruchsberechtigten Kindern und höhere familiäre Investitionen pro Kind bewirkte, sowie eine Verbesserung der emotionalen und sozialen Fähigkeiten der Kinder. Eine rezente Studie von Andres, Bauernschuster, Dahl, Rainer & Schüller findet schließlich deutliche niedrigere Raten von Jugendkriminalität bei Jugendlichen, die mit der deutschen Staatsbürgerschaft aufgewachsen sind. Uns ist keine Studie bekannt, die negative Effekte des ius soli auf die Integration in Deutschland gefunden hätte.

Der Ausschluss der in Österreich geborenen und aufwachsenden Kindern von der Staatsbürgerschaft bewirkt daher eine staatlich herbeigeführte und vermeidbare

Desintegration. Das ist neben dem wachsenden Demokratiedefizit der zweite wichtige Grund für die Einführung eines bedingten ius soli.

Wie lange sollten Eltern bereits im Land leben, damit ihre Kinder bei der Geburt automatisch die Staatsbürgerschaft erwerben?

Dazu gibt es unterschiedliche Vorschläge und auch unterschiedliche Lösungen in Europa. So hat sich beispielsweise Deutschland bei der Einführung seiner ius soli Regelung für einen rechtmäßigen Aufenthalt von acht Jahren entschieden, der dann später auf fünf Jahre verkürzt wurde. Irland verlangt derzeit einen Aufenthalt von drei Jahren innerhalb der letzten vier Jahre, in Portugal sind es wie in Deutschland fünf Jahre, in Belgien zehn.

Eine solche Entscheidung für eine bestimmte Frist sollte am Ende einer öffentlichen Debatte und parlamentarischen Beratung stehen. Die grundlegende Idee aber ist, dass „Kinder, deren Eltern schon länger rechtmäßig in Österreich leben" ein Recht auf die österreichische Staatsbürgerschaft haben. Wir haben uns daher auf diese Formulierung geeinigt, um allen, die das Anliegen mittragen möchten, und in der Geburt im Inland einen starken Anknüpfungspunkt für den Staatsbürgerschaftserwerb sehen, die Möglichkeit der Unterstützung zu geben.

Wie ist das mit Doppelstaatsbürgerschaften beim ius soli?

Erwirbt ein neugeborenes Kind durch das ius soli bei seiner Geburt in Österreich automatisch die österreichische Staatsbürgerschaft, wird es in der Regel gleichzeitig auch die Staatsbürgerschaft seiner Eltern erhalten und damit Doppel- oder Mehrfachstaatsbürger:in sein. Ob diese mehrfachen Staatsbürgerschaften später behalten werden können, hängt aber von der konkreten Regelung ab.

Die meisten Staaten haben sich für eine dauerhafte Akzeptanz von Mehrfachstaatsbürgerschaften bei der Geburt entschieden. Auch in Österreich ist das derzeit schon so, wenn ein Kind bei der Geburt gleichzeitig mehrere Staatsbürgerschaften erwirbt. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn die Eltern unterschiedliche Staatsbürgerschaften haben, oder wenn österreichische Eltern ein Kind in einem anderen Land mit ius soli Regelung zur Welt bringen. In diesen Fällen hat das neugeborene Baby neben der österreichischen noch eine weitere Staatsbürgerschaft und kann diese sein Leben lang behalten. Auch das Europaratsabkommen über Staatsangehörigkeit aus dem Jahr 1997, dem Österreich beigetreten ist, sieht vor, dass bei Geburt erworbene mehrfache Staatsbürgerschaften beibehalten werden dürfen.

Deutschland hat sich zunächst anders entschieden und bei der Einführung der ius soli Regelung im Jahr 2000 eine Optionspflicht beschlossen. Die als Doppelstaatsbürger:innen Geborenen musste sich zwischen dem 18. und 23.

Geburtstag für eine der Staatsbürgerschaften entscheiden. Bei einer Reform im Jahr 2014 wurde diese Optionspflicht auf Personen eingeschränkt, die nicht in Deutschland aufgewachsen waren und zusätzlich die Staatsbürgerschaft eines Drittlandes (nicht eines EU-Landes oder der Schweiz) hatten. Mit der Reform 2024 wurde die Optionspflicht schließlich gänzlich abgeschafft.

Auch die Herkunftsstaaten können Doppelstaatsbürgerschaften begrenzen, wenn sie etwa das Abstammungsprinzip bei Auslandsgeburten nicht mehr anwenden, falls die Eltern bereits selbst im Ausland geboren wurden. Andere Staaten verlangen, dass Kinder in diesen Fällen vor der Volljährigkeit in das Herkunftsland ihrer Eltern oder Großeltern zurückkehren müssen, um die Staatsbürgerschaft zu behalten oder das Wahlrecht zu bekommen.

Mit der Doppelstaatsbürgerschaft bei Geburt kann also unterschiedlich umgegangen werden. Wir haben die Frage daher in unserer Petition bewusst offengelassen. Die Entscheidung in die eine oder andere Richtung obliegt dem Gesetzgeber und sollte am Ende einer breiten Debatte in der Öffentlichkeit stehen.

Wie groß ist das Problem? Wie viele Menschen sind in Österreich vom Ausschluss von der Staatsbürgerschaft und vom Wahlrecht betroffen?

Laut Statistik Austria lebten Anfang 2026 knapp 1,9 Millionen Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft in Österreich. 15 % von ihnen – knapp 290.000 Menschen – wurden in Österreich geboren. Täglich kommen rund 50 Kinder in Österreich zur Welt, die aufgrund ihrer Abstammung nicht die österreichische Staatsbürgerschaft erhalten. Das sind mehr als 18.000 Kinder pro Jahr. Ihre Eltern leben überwiegend bereits seit vielen Jahren in Österreich.

Die Auswirkungen auf die demokratische Teilhabe sind erheblich: Bei der Nationalratswahl 2024 waren 18% der österreichischen Bevölkerung im Wahlalter (16+) vom Wahlrecht ausgeschlossen. Bei der Wiener Gemeinderatswahl 2025 lag dieser Anteil sogar bei über 35%. Aufgrund der demographischen Entwicklung steigen Zahl und Anteil der Ausgeschlossenen kontinuierlich.

Soll das Abstammungsprinzip durch das Geburtslandprinzip ersetzt werden?

Nein, das Abstammungsprinzip gibt es in praktisch allen Staaten weltweit. Die Unterschiede bestehen darin, ob es ausschließlich auf Geburten im Ausland angewandt wird (wie etwa in den USA), ob es im Inland neben dem ius soli gilt (Kinder, die im Land geboren werden, erhalten die Staatsbürgerschaft entweder, wenn ein Elternteil Staatsbürger:in ist, oder wenn sie die Bedingungen für ius soli erfüllen), oder ob ausschließlich das Abstammungsprinzip gilt – für Geburten im Inland wie im Ausland.

Sogar in Österreich gibt es das Geburtslandprinzip, allerdings in seiner schwächsten Form: im Inland geborene Kinder können die Staatsbürgerschaft per Einbürgerung nach sechs Jahren statt nach zehn Jahren Aufenthalt beantragen, wenn sie bzw. ihre Eltern die in Österreich besonders restriktiven Bedingungen für Einbürgerung erfüllen.

Die Einführung eines bedingten ius soli würde daher kein neues Rechtsprinzip in Österreich einführen, sondern das bereits vorhandene ius soli stärken und das bestehende ius sanguinis ergänzen.

Wozu brauchen in Österreich geborene Kinder die Staatsbürgerschaft? Sind sie nicht ohnehin rechtlich weitgehend gleichgestellt?

In Österreich niedergelassene EU-Bürger:innen und Drittstaatsangehörige haben dieselben allgemeinen Freiheitsrechte und sind bei den meisten Sozialleistungen gleichgestellt. Aber es gibt wichtige Rechte, die Staatsbürger:innen vorbehalten bleiben. Dazu gehören nicht nur Wahlrechte, sondern auch das unbedingte Aufenthalts- und Rückkehrrecht. Die Aufenthaltsrechte von in Österreich geborenen Minderjährigen ohne österreichische Staatsbürgerschaft richten sich nach denen ihrer Eltern. Auch hier geborene Kinder ohne österreichischen Pass können daher in die Herkunftsstaaten ihrer Eltern abgeschoben werden, in denen sie niemals gelebt haben. Und wenn sie sich zu lange im Ausland aufhalten, erlischt ihre Aufenthaltsberechtigung und sie können nicht mehr in ihre Heimat Österreich zurückkehren. Dazu kommt, dass nur österreichische Staatsbürger:innen (und in beschränktem Ausmaß andere EU-Bürger:innen) bei Problemen mit den Behörden im Ausland ein Recht auf konsularische Hilfen oder diplomatischen Schutz haben.

Warum braucht es ein ius soli, wenn sich hier geborene Kinder auch einbürgern lassen können?

Die Bedingungen für die Einbürgerung von in Österreich geborenen Kindern sind in Österreich außerordentlich restriktiv. Lediglich die Aufenthaltsfrist wird von zehn auf sechs Jahre verkürzt. Ansonsten müssen die sehr strengen allgemeinen Einbürgerungskriterien erfüllt werden. Wenn die Eltern aber z.B. nicht die hohen Einkommenskriterien erfüllen, hat ihr Kind keine Chance, die Staatsbürgerschaft zu bekommen.

Es gibt allerdings eine Alternative zum ius soli. In einigen wenigen Staaten haben minderjährige Kinder, die nicht im Land geboren wurden, ein Recht auf Staatsbürgerschaft, wenn sie einige Jahre Aufenthalt oder Schulbesuch nachweisen können und die Eltern eine einfache Erklärung abgeben. Ein Beispiel dafür ist Schweden, wo drei Jahre Aufenthalt und eine Daueraufenthaltsbewilligung des Kindes genügen, um die Staatsbürgerschaft per Erklärung zu erhalten. Der Vorteil dieser Regelung ist, dass auch die sogenannte „Generation 1.5“, also Kinder, die in jungem Alter einwandern, zum Beispiel als Minderjährige im Familiennachzug, einfachen und raschen Zugang zur

Staatsbürgerschaft erhalten. Diese Regelung ist allerdings im Vergleich zum bedingten ius soli deutlich seltener und die Bedingungen sind nicht immer so inklusiv gestaltet, wie bisher in Schweden.

Mit der Staatsbürgerschaft bekommt man nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Wie wirkt sich das Geburtslandprinzip aus?

Alle in Österreich niedergelassene Menschen müssen sich an die Gesetze halten und Steuern zahlen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit. Nur Staatsbürger:innen sind aber verpflichtet, als Laienrichter:innen (Schöff:innen oder Geschworene) zu dienen und nur männliche Staatsbürger sind wehrpflichtig und müssen entweder Militärdienst oder den alternativen Zivildienst ableisten.

Der Anteil der österreichischen Staatsbürger an der männlichen Wohnbevölkerung sinkt aufgrund der restriktiven Vergabe der Staatsbürgerschaft. Die von der Bundesregierung eingerichtete Wehrdienstkommission hat daher darüber nachgedacht, den freiwilligen Wehrdienst von jungen Männern ohne österreichischen Pass zu ermöglichen und als Anreiz einen leichteren Zugang zur Staatsbürgerschaft in Aussicht zu stellen. Das Geburtslandprinzip wäre eine wesentlich effektivere Lösung, die auch die sinnvolle Verknüpfung der Pflicht zur Verteidigung des Landes mit der Staatsbürgerschaft beibehält. Außerdem würden dadurch auch wichtige soziale Einrichtungen wie Rettungsdienste, Sozial- und Behindertenhilfen, Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser durch eine große Zahl zusätzlicher Zivildiener gestärkt.

Führt das ius soli zu „Geburtstourismus"; gibt es einen „Pull Faktor"?

Ein unbedingtes ius soli bedeutet, dass auch die im Land geborenen Kinder von Touristinnen oder irregulären Migrantinnen Staatsbürger sind. Empirische Untersuchungen zeigen, dass selbst in den USA der „pull Faktor" des ius soli nicht sehr stark ist, weil die Eltern selbst kein Aufenthaltsrecht bekommen, wenn ihre Kinder Staatsbürger:innen sind und weil es begünstigten Familiennachzug für die Eltern erst dann gibt, wenn die Kinder volljährig sind. In den USA wird das ius soli vor allem von wohlhabenderen Mexikanerinnen und Chinesinnen genutzt, um für ihre Kinder Aufenthalts- und Ausbildungschancen in Amerika zu erhalten.

Das doppelte und bedingte ius soli in Europa erzeugt keinen Anreiz für Neuzuzug. Die Bedingungen können ja nur jene Familien erfüllen, die bereits integriert sind, weil die Eltern längeren regulären Aufenthalt im Land gehabt haben, selbst im Land geboren wurden, oder weil die Kinder hier aufgewachsen sind.

Wie funktioniert das bedingte ius soli in Deutschland?

Seit 2000 bekommen in Deutschland geborene Kinder die Staatsbürgerschaft bei der Geburt, auch wenn beide Eltern keinen deutschen Pass haben. Zunächst gab es starke Einschränkungen für dieses Recht: ein Elternteil musste mindestens 8 Jahre

rechtmäßigen Aufenthalt haben und bei Drittstaatsangehörigen musste das Kind zwischen dem 18. und 23. Geburtstag ausländische Staatsbürgerschaften, die es per Abstammung bekommen hatte, zurücklegen, um die deutsche zu behalten. Ein solcher Entzug der Staatsbürgerschaft für Menschen, die in Deutschland leben und aufgewachsen sind, war jedoch politisch und praktisch nicht durchsetzbar. Daher wurde die sogenannte Optionspflicht im Jahr 2014 für in Deutschland Aufgewachsene abgeschafft. In einer großen Reform im Jahr 2024 wurde die Aufenthaltsbedingung für Eltern von acht auf fünf Jahre verkürzt und die allgemeine Toleranz von Doppelstaatsbürgerschaft eingeführt – für in Deutschland geborene Kinder, für Eingewanderte, die sich einbürgern lassen und für Auslandsdeutsche, die eine andere Staatsangehörigkeit erwerben. Eine bei der Reform 2024 angedachte Variante, über Abkommen mit Herkunftsstaaten dafür zu sorgen, dass in Deutschland geborene Kinder nicht noch zusätzlich die Staatsangehörigkeiten ihrer Eltern erwerben, wurde wegen praktischer Undurchführbarkeit verworfen.

Die Bedingung für den Aufenthalt eines Elternteils ist nun: 5 Jahre Aufenthalt und ein unbefristeter Aufenthaltstitel.

Und wie sieht es weltweit und in anderen europäischen Staaten aus?

Das Global Citizenship Observatory zählt in seinem Bericht für 2024 82 von 191 untersuchten Staaten (43%), in denen das Geburtslandprinzip wirksam ist. In 38 davon (die meisten in Nord- und Südamerika) gilt ein unbedingtes ius soli, in 33 ein bedingtes Geburtslandprinzip, bei dem die Eltern oder das Kind zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen.

In Europa gibt es heute nur mehr ein bedingtes ius soli, das in insgesamt zehn EU-Staaten in Kraft ist, und zwar in Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Luxemburg, Niederlande, Portugal und Spanien. Frankreich, Großbritannien oder Irland sind traditionelle ius soli Staaten und kennen diese Regelungen schon sehr lange. Andere, wie Deutschland oder Griechenland, haben das bedingte ius soli erst seit 2000 eingeführt.

Gibt es Länder, die das ius soli wieder abgeschafft haben?

Das unbedingte ius soli hat seine historischen Wurzeln im englischen Common Law und der spanischen Verfassung von Cadíz (1812). Einige frühere englische Kolonien, vor allem jene in Afrika, haben nach der Unabhängigkeit das ius soli zunächst beibehalten, aber dann abgeschafft und durch ius sanguinis Regeln ersetzt. Im Gegensatz dazu haben die meisten spanischen und französischen Kolonien nach der Unabhängigkeit das ius soli beibehalten – in Lateinamerika überwiegend als unbedingtes ius soli, in den ehemals französischen Kolonien Afrikas meist als doppeltes ius soli.

Der einzige europäische Staat, der ius soli nach der Unabhängigkeit abgeschafft hat, ist Malta. Großbritannien, Irland, Australien und Neuseeland haben das unbedingte ius soli

in ein bedingtes verwandelt (ein Elternteil muss einige Jahre Aufenthalt oder eine Niederlassungsbewilligung haben).

Deutschland hat das ius soli im Jahr 1999 neu eingeführt (es trat Anfang 2000 in Kraft) und hat die ursprünglich restriktiven Bedingungen schrittweise liberalisiert.

In den USA hat Donald Trump versucht, das in der Verfassung verankerte unbedingte ius soli per Dekret abzuschaffen, ist damit aber am konservativen Supreme Court gescheitert.

Trotz eines weltweiten Trends zu restriktiver Migrationspolitik gibt es keinen Trend zur Abschaffung des ius soli (vor allem nicht in seiner bedingten Form).

Warum ist der Wahlrechtsausschluss so ein großes Problem?

Demokratie beruht auf Mitbestimmung. Im Kern bedeutet Demokratie, dass Menschen, die Teil der Gesellschaft und von politischen Entscheidungen betroffen sind, diese auch mitgestalten können. Wenn ein hoher Anteil der Bevölkerung auf lange Zeit oder sogar dauerhaft von der Mitbestimmung ausgeschlossen ist, ist das ein ernstes Problem für die Demokratie. Die Stimmabgabe bei einer Wahl bietet die Möglichkeit, politische Präferenzen zum Ausdruck zu bringen, auf die eigenen Anliegen und Interessen aufmerksam zu machen und an den gemeinsamen Entscheidungen mitzuwirken. Wer aber über keine Stimme verfügt, ist politisch machtlos und erhält von Parteien und Kandidat:innen auch weniger oder keine Aufmerksamkeit. Interessen bleiben ungehört, Probleme ungelöst.

Durch einen hohen Anteil an Nicht-Wahlberechtigten sind die Wählerinnen und Wähler kein Abbild der Gesellschaft mehr; die Demokratie ist nicht mehr repräsentativ, sondern in Schieflage.

Wie wirkt sich der Wahlrechtsausschluss auf die Vertretung von Interessen aus?

Nicht alle Teile der Gesellschaft sind vom Wahlrechtsausschluss durch die Staatsbürgerschaft im gleichen Ausmaß betroffen. Unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen zum Beispiel ist der Anteil an Nicht-Staatsbürger:innen deutlich höher als im Durchschnitt in Österreich. Sie sind vom Wahlrechtsausschluss daher stärker betroffen und damit im politischen Geschehen unterrepräsentiert, während die ältere Generation überrepräsentiert ist. Das hat Auswirkungen darauf, welche Themen in der Politik als wichtig erachtet werden, welche Probleme als vordringlich und wie viel Zeit, Energie und Ressourcen für deren Lösung investiert werden. Und das betrifft wiederum nicht nur jene, die selbst nicht wahlberechtigt sind, sondern die Gruppe der Jugendlichen insgesamt. Ganz konkret bewirkt der stärkere Ausschluss von Jugendlichen zum Beispiel eine Vernachlässigung des Klimaschutzes und der Anpassung des Pensionssystems an die demographische Entwicklung auf Kosten jüngerer Generationen.

Die Demokratie ist also nach soziodemographischen Merkmalen – nach Alter, Beruf, Einkommen oder Wohnregion – kein Abbild der Gesellschaft mehr, sondern in Schieflage geraten. Da auch die politischen Parteien in verschiedenen soziodemographischen Gruppen unterschiedlich starken Zuspruch erhalten, kann der Wahlrechtsausschluss auch Auswirkungen auf die Mehrheitsverhältnisse im Nationalrat, in Landtagen und Gemeinderäten haben.

Kann man das Wahlrecht nicht von der Staatsbürgerschaft entkoppeln?

Grundsätzlich gibt es zwei Möglichkeiten, in einer Einwanderungsgesellschaft sicherzustellen, dass die in ihr lebenden Menschen sich an demokratischen Wahlen beteiligen können. Erstens ein einfacher Zugang zur Staatsbürgerschaft durch Einbürgerung und Geburtslandprinzip, zweitens die Entkoppelung des Wahlrechts von der Staatsangehörigkeit.

Ein staatsangehörigkeitsneutrales Wahlrecht bei nationalen Wahlen gibt es derzeit in fünf Staaten (Neuseeland, Malawi, Uruguay, Chile und Ecuador). In keinem dieser Fälle ist das aktive Stimmrecht auch mit einem Recht auf Kandidatur verbunden. In einer Reihe weiterer Staaten (vor allem in einigen, die zum britischen Commonwealth gehören) gibt es Wahlrechte für die Angehörigen verbündeter Staaten. In ganz wenigen Fällen beruhen nationale Wahlrechte auf Gegenseitigkeit (etwa zwischen Brasilien und Portugal oder zwischen Großbritannien und Irland). Sehr viel häufiger gibt es Wahlrechte für Nichtstaatsangehörige auf kommunaler Ebene. In der EU können mobile EU-Bürger:innen bei Gemeinderatswahlen und Europaparlamentswahlen in ihrem EU-Aufenthaltsland wählen. In 14 europäischen Staaten (12 EU-Mitgliedsländer plus Norwegen und Island), sowie in 4 Schweizer Kantonen und zahlreichen Gemeinden gibt es staatsangehörigkeitsneutrale Wahlrechte (also auch für „Drittstaatsangehörige“).

Die beiden Strategien der demokratischen Inklusion durch ein Geburtslandprinzip bei der Staatsbürgerschaft und durch ein Wohnsitzprinzip bei der Gemeindebürgerschaft ergänzen einander und schließen an viele internationale Beispiele an.

In Österreich hat allerdings der Verfassungsgerichtshof 2004 eine Ausweitung von Wahlrechten für Drittstaatsangehörig auf kommunaler Ebene blockiert. Der Wiener Landtag hatte beschlossen, diesen das Wahlrecht auf Bezirksebene zu gewähren. Der Verfassungsgerichtshof berief sich in seinem Urteil auf Art. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes. Das österreichische Volk, von dem das Recht der Republik ausgeht, besteht demnach nur aus österreichischen Staatsbürger:innen und nur diese haben das Recht, an allgemeinen Wahlen teilzunehmen. Das kommunale Wahlrecht für EU-Bürger:innen ist eine durch internationale Verträge begründete Ausnahme.

Warum überhaupt nationale Staatsbürgerschaft statt einer europäischen?

Es gibt in der EU seit dem Vertrag von Maastricht (1992) eine gemeinsame Unionsbürgerschaft, mit wichtigen Rechten wie der Personenfreizügigkeit und Wahlrechten auf kommunaler und europäischer Ebene, die aber von der Staatsbürgerschaft der Mitgliedstaaten abgeleitet ist. Staatsangehörige eines EU-Mitgliedsland, und nur diese, sind automatisch Unionsbürger:innen.

Beim Aushandeln der EU-Verträge bestanden die Staaten darauf, dass die Entscheidung, wer ihre Staatsangehörigen sind, ein Kern nationaler Souveränität ist, den sie nicht aufzugeben bereit sind. Daraus ergibt sich ein Konfliktpotenzial. Jeder einzelne Staat kann darüber entscheiden, wer Rechte als Unionsbürger:in in allen anderen Staaten einfordern kann oder wem diese durch Entzug der Staatsbürgerschaft wieder weggenommen werden. Der Europäische Gerichtshof hat in einigen Urteilen festgehalten, dass die Mitgliedsstaaten daher sowohl beim Entzug ihrer Staatsbürgerschaft als auch bei ihrer Vergabe europäische Rechtsnormen wie Verhältnismäßigkeit und Solidarität zwischen den Unionsbürger:innen berücksichtigen müssen.

Eine mögliche Lösung dieses Konflikts wäre es, die Staatsbürgerschaft der Mitgliedstaaten von der Unionsbürgerschaft abzuleiten statt umgekehrt, wie es derzeit der Fall ist. Damit würde die EU allerdings ein Bundesstaat werden wie die USA, die Schweiz, Deutschland oder Österreich und die Mitgliedsstaaten müssten auf ihre äußere Souveränität und internationale Anerkennung als UN-Mitgliedsstaaten verzichten.

Eine andere Lösung wäre eine EU-Richtlinie, die die Regeln für die Staatsbürgerschaft in allen EU-Staaten vereinheitlicht. Das scheitert derzeit an den EU-Verträgen und mangelndem Willen der nationalen Regierungen.

Als realistische Lösung bleibt der Versuch einer allmählichen Annäherung und Harmonisierung der Regeln durch die Mitgliedstaaten selbst, die voneinander lernen und ihre Staatsbürgerschaftsreformen aufeinander abstimmen können. Sollte Österreich nach Deutschland und anderen EU-Staaten ein bedingtes ius soli einführen, so würde es damit auch ein Signal an die anderen Mitgliedsländer senden.

Ein allgemeines ius soli in allen EU-Staaten würde bedeuten, dass in der EU geborene Kinder von Anfang an als nationale Staatsbürger:innen und Europäer:innen anerkannt werden und entsprechende Identitäten entwickeln.